



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für regionale Entwicklung

2011/0300(COD)

1.6.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG (COM(2011)0658 – C7-0371/2011 – 2011/0300(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Wojciech Michał Olejniczak

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission und schätzt die umfassende Art und Weise, in der in ihm, insbesondere in Bezug auf Vorhaben von gemeinsamem Interesse, Regeln für Projekte im Bereich der transeuropäischen Energieinfrastruktur geschaffen werden. Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt vor allem die Maßnahmen, die darauf abzielen, das Genehmigungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen, und spricht sich dafür aus, dieses Verfahren nach Möglichkeit auch bei der Durchführung nicht grenzüberschreitender Vorhaben anzuwenden.

Das Schwergewicht in dem Bericht liegt auf der regionalen Dimension der Energieinfrastruktur, wobei insbesondere deren unmittelbare Auswirkungen auf die Bürger berücksichtigt werden, die häufig nicht hinreichend durch die angenommenen positiven Ergebnisse eines Vorhabens in Bezug auf Energiesicherheit, Nachhaltigkeit oder Effizienz der Infrastruktur ausgeglichen werden. Aus diesem Grunde sollte die Rolle der regionalen Behörden in bestimmten Phasen des Genehmigungsverfahrens anerkannt werden, um den am stärksten Betroffenen die Möglichkeit zu geben, den Entscheidungsprozess zu beeinflussen. Darüber hinaus sollte das Verfahren der einschlägigen Konsultationen der Öffentlichkeit auf EU-Ebene vereinheitlicht werden.

Außerdem sollte in dem Vorschlag ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Kriterium der Kosteneffizienz, die aus Sicht der Privatunternehmer, die die Energieinfrastruktur letztlich finanzieren, entwickeln und bewirtschaften werden, von grundlegender Bedeutung ist, und dem Kriterium der Voraussetzungen für die Bereitstellung finanzieller Unterstützung durch die Fazilität „Connecting Europe“ gefunden werden. Hinsichtlich des letztgenannten Kriteriums wurden angemessene Änderungsanträge vorgelegt, um die Umstände zu definieren, unter denen die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel durch das öffentliche Interesse und den Nutzen für die Kunden gerechtfertigt ist, ohne dass dadurch gegen den Grundsatz der Wettbewerbsfähigkeit verstoßen würde.

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt außerdem eine weiter gefasste Behandlung von Vorhaben im Bereich der Gasinfrastruktur vor, in dem Sinne, dass alle notwendigen Elemente dieser Vorhaben in die Förderfähigkeitsliste aufgenommen werden, um technische Kohärenz zu erzielen und einen ordnungsgemäßen Betrieb der lebensnotwendigen Gaskorridore in ganz Europa zu ermöglichen.

Nach Ansicht des Verfassers der Stellungnahmen sollten die Einfachheit der Verfahren und die Beteiligung der Interessenträger in ihrer Kombination allgemeine Leitsätze für die Entwicklung der transeuropäischen Energieinfrastruktur sein.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission sollte die Besonderheiten der Energieversorgungssysteme auf Inseln in ihre Energieinfrastrukturprioritäten aufnehmen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Evaluierung des aktuellen TEN-E-Rahmens hat klar gezeigt, dass diese Politik zwar einen positiven Beitrag zu ausgewählten Projekten leistet, indem sie diese politisch sichtbar macht, dass es ihr jedoch an Vision, Fokussierung und Flexibilität fehlt, um die festgestellten Infrastrukturlücken zu schließen.

(5) Die Evaluierung des aktuellen TEN-E-Rahmens hat klar gezeigt, dass diese Politik zwar einen positiven Beitrag zu ausgewählten Projekten leistet, indem sie diese politisch sichtbar macht, dass es ihr jedoch an Vision, Fokussierung und Flexibilität fehlt, um die festgestellten Infrastrukturlücken zu schließen **und dass die Union weit davon entfernt ist, sich künftigen Herausforderungen dieser Art zu stellen.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Eine schnellere Modernisierung der vorhandenen Energieinfrastruktur und eine schnellere Realisierung neuer Energieinfrastruktur ist entscheidend dafür, dass die Ziele der Energie- und Klimapolitik der Union erreicht werden, nämlich die Vollendung des

(6) Eine schnellere Modernisierung der vorhandenen Energieinfrastruktur, **eine Beendigung der laufenden Arbeiten** und eine schnellere Realisierung neuer Energieinfrastruktur ist entscheidend dafür, dass die Ziele der Energie- und Klimapolitik der Union erreicht werden,

Energiebinnenmarkts, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, vor allem bei Gas und Erdöl, die Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20 %, die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch auf 20 % und eine Verbesserung der Energieeffizienz um 20 % bis 2020. Gleichzeitig muss die Union ihre Infrastruktur längerfristig auf eine weitere Dekarbonisierung des Energiesystems der Union bis 2050 vorbereiten.

nämlich die Vollendung des Energiebinnenmarkts, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, vor allem bei Gas und Erdöl, die Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20 %, die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch auf 20 % und eine Verbesserung der Energieeffizienz um 20 % bis 2020. Gleichzeitig muss die Union ihre Infrastruktur längerfristig auf eine weitere Dekarbonisierung des Energiesystems der Union bis 2050 vorbereiten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die derzeitige wirtschaftliche Lage macht einen integrierten energiepolitischen Ansatz, bei dem den wirtschafts-, umwelt- und gesellschaftspolitischen Aspekten Rechnung getragen wird, wichtiger denn je. Dabei gilt es, unbedingt die günstigen und ungünstigen Nebeneffekte für die Verwirklichung der notwendigen Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Sicherstellung des Zugangs aller europäischen Bürger zu sicherer, nachhaltiger und erschwinglicher Energie zu beachten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Obwohl der Energiebinnenmarkt rechtlich, wie in der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des

(7) Obwohl der Energiebinnenmarkt rechtlich, wie in der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und in der Richtlinie 2009/73 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt festgelegt, existiert, ist er weiterhin zersplittert, weil es keine ausreichenden Verbindungsleitungen zwischen den nationalen Energienetzen gibt. Unionsweit integrierte Netze sind jedoch von entscheidender Bedeutung, um einen vom Wettbewerb geprägten und gut funktionierenden integrierten Markt zur Förderung von Wachstum, Beschäftigung und nachhaltiger Entwicklung zu gewährleisten.

Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und in der Richtlinie 2009/73 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt festgelegt, existiert, ist er weiterhin zersplittert, weil es keine ausreichenden Verbindungsleitungen zwischen den nationalen Energienetzen gibt. Unionsweit integrierte Netze **und die Schaffung einer intelligenten Netzinfrastruktur, durch die eine höhere Energieeffizienz und stärkere Integration dezentraler erneuerbarer Energieträger ermöglicht werden**, sind jedoch von entscheidender Bedeutung, um einen vom Wettbewerb geprägten und gut funktionierenden integrierten Markt zur Förderung von **ressourceneffizientem** Wachstum, Beschäftigung und nachhaltiger Entwicklung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Regionen in äußerster Randlage sind stark von importierten fossilen Brennstoffen abhängig, was eine hohe zusätzliche Belastung für ihr Wachstum und ihre Wirtschaftsentwicklung mit sich bringt. Die Rolle dieser Regionen als natürliche Versuchsgebiete für erneuerbare Energieträger und die Beförderung von Strom und Erdgas sollte gestärkt werden durch die Aufstellung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die der Diversifizierung der regionalen Energieversorgung, der Steigerung der Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz dienen, wodurch auch zum Erreichen der Ziele der Strategie

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) In dieser Verordnung werden Regeln für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der transeuropäischen Energienetze festgelegt, um die energiepolitischen Ziele des Vertrags zu erreichen, damit das Funktionieren des Energiebinnenmarkts und die Versorgungssicherheit der Union gewährleistet und Energieeffizienz, Energieeinsparungen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energieformen und der Verbund der Energienetze gefördert werden. Mit dem Verfolgen dieser Ziele leistet dieser Vorschlag einen Beitrag zu intelligentem, nachhaltigen und integrativen Wachstum und bringt in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion Vorteile für die gesamte Union mit sich.

Geänderter Text

(13) In dieser Verordnung werden Regeln für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der transeuropäischen Energienetze festgelegt, um die energiepolitischen Ziele des Vertrags zu erreichen, damit das Funktionieren des Energiebinnenmarkts und die Versorgungssicherheit der Union ***sowie die Verringerung der Importabhängigkeit*** gewährleistet und Energieeffizienz, Energieeinsparungen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energieformen und der Verbund der Energienetze gefördert werden. Mit dem Verfolgen dieser Ziele leistet dieser Vorschlag einen Beitrag zu intelligentem, nachhaltigen und integrativen Wachstum und bringt in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion Vorteile für die gesamte Union mit sich. ***Um diese Ziele zu erreichen, sind in dieser Verordnung Konsultationen mit den an dem Prozess beteiligten regionalen Behörden vorgesehen, die in der entsprechenden Phase des Genehmigungsverfahrens abgehalten werden sollen.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Ermittlung von Vorhaben von

Geänderter Text

(15) Die Ermittlung von Vorhaben von

gemeinsamem Interesse sollte mit Blick auf deren Beitrag zu den energiepolitischen Zielen auf gemeinsamen, transparenten und objektiven Kriterien beruhen. Für Strom und Gas sollten die vorgeschlagenen Vorhaben Teil des letzten verfügbaren Zehnjahresnetzentwicklungsplans sein. Dieser Plan sollte insbesondere die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 4. Februar dahingehend berücksichtigen, dass periphere Energiemärkte integriert werden müssen.

gemeinsamem Interesse sollte mit Blick auf deren Beitrag zu den energiepolitischen Zielen auf gemeinsamen, transparenten und objektiven Kriterien beruhen. Für Strom und Gas sollten die vorgeschlagenen Vorhaben Teil des letzten verfügbaren Zehnjahresnetzentwicklungsplans sein. Dieser Plan sollte insbesondere die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 4. Februar dahingehend berücksichtigen, dass periphere Energiemärkte integriert werden müssen **und der Aufbau einer intelligenten Netzinfrastruktur vorgesehen werden muss.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollten so schnell wie möglich realisiert und sorgfältig überwacht und evaluiert werden, wobei der Verwaltungsaufwand für die Projektentwickler auf ein Mindestmaß zu beschränken ist. Die Kommission sollte für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, bei denen es besondere Schwierigkeiten gibt, europäische Koordinatoren benennen.

Geänderter Text

(18) Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollten so schnell wie möglich realisiert und sorgfältig überwacht und evaluiert werden, wobei der Verwaltungsaufwand für die Projektentwickler **vor allem mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen auf** ein Mindestmaß zu beschränken ist. Die Kommission sollte für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, bei denen es besondere Schwierigkeiten gibt, **Unterstützung leisten und europäische Koordinatoren benennen, um diese Vorhaben nicht zu gefährden.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Vorhaben von gemeinsamem Interesse

Geänderter Text

(20) Vorhaben von gemeinsamem Interesse

sollten auf nationaler Ebene einen „Vorrangstatus“ erhalten, um eine rasche administrative Bearbeitung sicherzustellen. Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollten von den zuständigen Behörden als Vorhaben betrachtet werden, die im öffentlichen Interesse sind. Für Vorhaben mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt sollte eine Genehmigung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden, wenn alle Voraussetzungen gemäß den Richtlinien 92/43/EG und 2000/60/EG erfüllt sind.

sollten auf nationaler Ebene einen „Vorrangstatus“ erhalten, um eine rasche administrative Bearbeitung sicherzustellen. Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollten von den zuständigen Behörden als Vorhaben betrachtet werden, die im öffentlichen Interesse sind. Für Vorhaben mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt sollte eine Genehmigung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden, wenn alle Voraussetzungen gemäß den Richtlinien 92/43/EG und 2000/60/EG erfüllt sind. ***Es besteht die Notwendigkeit, im Sinne einer Prioritätenrangfolge und im Interesse der Kosteneffizienz zu ermitteln, in welchen Bereichen die Infrastruktur durch Energieeffizienzmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt werden könnte, in welchen Bereichen die vorhandene nationale und grenzüberschreitende Infrastruktur nachgerüstet oder modernisiert werden kann und wo eine neue Infrastruktur erforderlich ist und zusätzlich zu der bereits vorhandenen Energie- oder Transportinfrastruktur aufgebaut werden kann.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Schaffung einer einzigen zuständigen Behörde auf nationaler Ebene, die alle Genehmigungsverfahren zusammenführt oder koordiniert („einzige Anlaufstelle“), sollte die Komplexität mindern, die Effizienz und Transparenz verbessern und zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beitragen.

Geänderter Text

(21) Die Schaffung einer einzigen zuständigen Behörde auf nationaler Ebene, die alle Genehmigungsverfahren zusammenführt oder koordiniert („einzige Anlaufstelle“), sollte die Komplexität mindern, die Effizienz und Transparenz verbessern und ***durch die Gründung gemeinsamer Arbeitsgruppen dieser zuständigen Behörden*** zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen den

Mitgliedstaaten beitragen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Vorschriften für das Genehmigungsverfahren für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gegebenenfalls auch auf andere Energieinfrastrukturvorhaben anzuwenden.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, die in Europa bewährten Verfahren auch bei anderen Vorhaben anzuwenden, um die Effizienz der notwendigen Infrastruktur zu steigern und eine Überlastung zu verhindern und um die Einführung eines zweizügigen Systems zu vermeiden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Bei der Planung der transeuropäischen Netze sollte der Integration von Verkehrs-, Kommunikations- und Energienetzen Vorrang eingeräumt werden, damit eine möglichst geringe Nutzung von Flächen gewährleistet ist und man nach Möglichkeit stets auf die Wiederverwendung bereits bestehender oder stillgelegter Trassen zurückgreift, um die sozioökonomischen, ökologischen und finanziellen Belastungen sowie die benötigten Flächen auf ein Minimum zu beschränken.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Angesichts der Dringlichkeit, die hinsichtlich der Entwicklung der Energieinfrastrukturen geboten ist, muss die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren mit einer eindeutigen Frist für die Entscheidung der zuständigen Behörden über den Bau des Vorhabens einhergehen. Diese Frist sollte zu einer effizienteren Festlegung und Handhabung der Verfahren und in keinem Fall zu Abstrichen bei den hohen Standards für den Umweltschutz und die Beteiligung der Öffentlichkeit führen.

Geänderter Text

(24) **Die Investitionen in transeuropäische Energieinfrastruktur gewinnen besondere Bedeutung, wenn man das Entwicklungs- und Beschäftigungspotenzial bedenkt.** Angesichts der Dringlichkeit, die **demzufolge** hinsichtlich der Entwicklung der Energieinfrastrukturen geboten ist, muss die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren mit einer eindeutigen Frist für die Entscheidung der zuständigen Behörden über den Bau des Vorhabens einhergehen. Diese Frist sollte zu einer effizienteren Festlegung und Handhabung der Verfahren und in keinem Fall zu Abstrichen bei den hohen Standards für den Umweltschutz und die Beteiligung der Öffentlichkeit führen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die rechtzeitige Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse durch die Beschleunigung der Genehmigungserteilung und durch **eine größere** Beteiligung der Öffentlichkeit erleichtert;

Geänderter Text

(b) die rechtzeitige Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse durch die Beschleunigung der Genehmigungserteilung und durch **die Festlegung von Mindestanforderungen für die** Beteiligung der Öffentlichkeit erleichtert;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Energieinfrastruktur“ bezeichnet jede materielle Ausrüstung, die für die Stromübertragung und -verteilung oder die Gasfernleitung und -verteilung, für den Transport von Erdöl oder von CO₂ oder für die Speicherung von Strom oder Gas konzipiert ist und sich in der Union befindet oder die Union mit einem oder mehr als einem Drittland verbindet;

Geänderter Text

1. „Energieinfrastruktur“ bezeichnet jede materielle Ausrüstung, die für die Stromübertragung und -verteilung oder die Gasfernleitung und -verteilung, für den Transport von Erdöl oder von CO₂ oder für die Speicherung von Strom oder Gas konzipiert ist, ***einschließlich Anlagen für die Übernahme, Speicherung und Rückvergasung oder Dekomprimierung von Flüssigerdgas (LNG)***, und sich in der Union befindet oder die Union mit einem oder mehr als einem Drittland verbindet;

Begründung

Energieinfrastruktur für Gas erstreckt sich auch auf Terminals für Flüssigerdgas (LNG). Um Kohärenz mit den Kategorien gemäß Anhang II Nummer 1 zu erreichen, sollte die Begriffsbestimmung so angepasst werden, dass sie dem Rechnung trägt.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. „energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse“ eine auf einer aggregierten unionsweiten Ebene ausgeführte Bewertung als Grundlage für die Auswahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß den Zielen der Zehnjahres-Netzausbaupläne nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

Begründung

In der Verordnung wird auf verschiedene Kosten-Nutzen-Analysen, Analysen und Bewertungen Bezug genommen. Hier muss eine Klarstellung vorgenommen werden, und eine

Begriffsbestimmung erscheint notwendig. Die Kosten-Nutzen-Analyse sollte auf aggregierter Ebene vorgenommen werden, und nicht projektweise.

Gasinfrastrukturvorhaben fußen auf festen Zusagen, die von Marktteilnehmern im Ergebnis von Markttests oder von nationalen Regierungsbehörden abgegeben werden. Im Falle solcher Vorhaben, für die bereits feste Zusagen vorliegen, würde eine Kosten-Nutzen-Analyse für einzelne Projekte zu umfangreicher Doppelarbeit führen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission erstellt eine unionsweite Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Die Liste wird alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die erste Liste wird spätestens bis zum 31. Juli 2013 verabschiedet.

entfällt

Begründung

An das Ende des Artikels verschoben, damit der Artikel mit dem tatsächlichen zeitlichen Verlauf der Beschlussfassung übereinstimmt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Zur Ermittlung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse setzt die Kommission für jeden vorrangigen Korridor, jedes vorrangige Gebiet und das jeweils dazugehörige geografische Gebiet gemäß Anhang I eine regionale Gruppe („Gruppe“) im Sinne von Anhang III Abschnitt 1 ein.

2. Zur Ermittlung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse setzt die Kommission für jeden vorrangigen Korridor, jedes vorrangige Gebiet und das jeweils dazugehörige geografische Gebiet gemäß Anhang I eine regionale Gruppe („Gruppe“) im Sinne von Anhang III Abschnitt 1 ein. *Jede Gruppe führt ihre Arbeit auf der Grundlage eines zuvor festgelegten Mandats durch.*

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wenn bereits bestehende Gruppen oder andere Stellen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung damit befasst waren, Vorhaben von erheblicher Bedeutung für die Energiesysteme der EU auszuwählen, wird die von diesen Gruppen oder Stellen bereits geleistete Arbeit von den in Absatz 2 genannten Gruppen gebührend berücksichtigt. Wenn bereits bestehende Gruppen oder andere Stellen im Vorfeld Vorhaben oder Listen von Vorhaben von erheblicher Bedeutung für die Union zugestimmt haben, werden die Informationen über diese Vorhaben bzw. Listen an jede in Absatz 2 genannte Gruppe weitergeleitet und bilden die Grundlage des Verfahrens für die Auswahl der Vorhaben von gemeinsamem Interesse.

Die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 5 Buchstabe a gelten unbeschadet des Rechts eines jeden Projektentwicklers, den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe einen Antrag auf Auswahl als Vorhaben von gemeinsamem Interesse vorzulegen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Jede Gruppe erstellt eine Vorschlagsliste für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß dem in Anhang III Abschnitt 2 beschriebenen Verfahren anhand des Beitrags eines jeden Vorhabens zur Realisierung der in Anhang I aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore

3. Jede Gruppe erstellt eine Vorschlagsliste für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß dem in Anhang III Abschnitt 2 beschriebenen Verfahren anhand des Beitrags eines jeden Vorhabens zur Realisierung der in Anhang I aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore

und -gebiete und anhand deren Einhaltung der in Artikel 4 festgelegten Kriterien. Jeder einzelne Vorschlag für ein Vorhaben muss von dem Mitgliedstaat/den Mitgliedstaaten, dessen/deren Hoheitsgebiet das Vorhaben betrifft, genehmigt werden.

und -gebiete und anhand deren Einhaltung der in Artikel 4 festgelegten Kriterien. Jeder einzelne Vorschlag für ein Vorhaben muss von dem Mitgliedstaat/den Mitgliedstaaten, dessen/deren Hoheitsgebiet das Vorhaben betrifft, ***vorläufig*** genehmigt werden, ***bevor er in die gemäß Absatz 4 übermittelte endgültige Vorschlagsliste aufgenommen wird.***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Wenn ein einzelner Vorschlag für ein Vorhaben von einem Mitgliedstaat nicht vorläufig genehmigt wird, erklärt der betreffende Mitgliedstaat der Gruppe schriftlich seine Einwände. Nachdem die Gruppe den Projektentwicklern Gelegenheit gegeben hat, sich zum Gegenstand der Einwände zu äußern, kann sie das Vorhaben unter Erwähnung der Einwände mit Einstimmigkeit minus einer Stimme in die Vorschlagsliste aufnehmen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Bei Strom- und Gasvorhaben, die unter die in Anhang II *Punkte* 1 und 2 genannten Kategorien fallen, übermittelt die Agentur innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten Vorschlagslisten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse der Kommission eine Stellungnahme zu den

5. Bei Strom- und Gasvorhaben, die unter die in Anhang II *Nummern* 1 und 2 genannten Kategorien fallen, übermittelt die Agentur innerhalb von ***vier*** Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten Vorschlagslisten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse der Kommission eine Stellungnahme zu den

Vorschlagslisten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, in der insbesondere die konsequente Anwendung der in Artikel 4 festgelegten Kriterien in allen Gruppen und die Ergebnisse der Analyse berücksichtigt werden, die vom ENTSO-Strom und vom ENTSO-Gas **gemäß Anhang III Punkt 2.6** durchgeführt wurde.

Vorschlagslisten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, in der insbesondere die konsequente Anwendung der in Artikel 4 festgelegten Kriterien in allen Gruppen und die Ergebnisse der Analyse berücksichtigt werden, die vom ENTSO-Strom und vom ENTSO-Gas **im Rahmen der Zehnjahresnetzentwicklungspläne** durchgeführt wurde.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Auf der Grundlage der von den Gruppen beschlossenen regionalen Listen erstellt die Kommission eine unionsweite Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Die Liste wird alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die erste Liste wird spätestens bis zum 31. Juli 2013 verabschiedet.

(Siehe Änderungsantrag 1)

Begründung

Verschiebung aus Absatz 1 aufgrund des zeitlichen Ablaufs.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Nach der Entscheidung der Kommission **für eine Verabschiedung gemäß Absatz 1** werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu einem festen Bestandteil der relevanten regionalen Investitionspläne nach Artikel 12 der Verordnungen (EG)

7. Nach der Entscheidung der Kommission werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu einem festen Bestandteil der relevanten regionalen Investitionspläne nach Artikel 12 der Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009

Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 sowie der relevanten nationalen Zehnjahresnetzentwicklungspläne nach Artikel 22 der Richtlinien 72/2009/EG und 73/200/EG und gegebenenfalls anderer betroffener nationaler Infrastrukturpläne. Die Vorhaben erhalten innerhalb dieser Pläne die höchstmögliche Priorität.

sowie der relevanten nationalen Zehnjahresnetzentwicklungspläne nach Artikel 22 der Richtlinien 72/2009/EG und 73/200/EG und gegebenenfalls anderer betroffener nationaler Infrastrukturpläne. Die Vorhaben erhalten innerhalb dieser Pläne die höchstmögliche Priorität.

(Siehe Verschiebung von Absatz 1 an die Position nach Absatz 6)

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das Vorhaben ist wirtschaftlich, sozial und ökologisch tragfähig und

Geänderter Text

(b) der potenzielle Nutzen des anhand der in Absatz 2 aufgeführten jeweiligen spezifischen Kriterien bewerteten Vorhabens übersteigt seine Kosten; und

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– Nachhaltigkeit, unter anderem durch die Übertragung von regenerativ erzeugtem Strom zu großen Verbrauchszentren und Speichieranlagen;

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– Interoperabilität und *sicherer* Netzbetrieb;

Geänderter Text

– ***Versorgungssicherheit, unter anderem durch Interoperabilität und sicheren und***

zuverlässigen Netzbetrieb;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Anbindung geplanter Anlagen für die Erzeugung von Strom, auch aus erneuerbaren Energiequellen, an das Netz, um den Stromabtransport zu ermöglichen;

Begründung

Die EU steht bei der Ersetzung alter, ineffizienter und umweltunfreundlicher Kraftwerke, z. B. solcher, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, vor großen Aufgaben. In der gesamten EU werden neue Kraftwerke entstehen, auch in Gebieten, in denen das Netz nicht ausgebaut ist oder erneuert werden muss. Durch die Verordnung sollten deshalb Anreize für Investitionen in neue Kraftwerke geschaffen werden, indem die notwendige Entwicklung des Netzes gefördert wird, damit neue Stromerzeugungsanlagen an das Netz angebunden werden können.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Versorgungssicherheit, unter anderem durch die Diversifizierung der Versorgungsquellen, Lieferanten und Versorgungswege;

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Wettbewerb, unter anderem durch die Diversifizierung der Versorgungsquellen, Lieferanten und Versorgungswege;

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Versorgungssicherheit **zur Verringerung der Abhängigkeit von einer einzigen Versorgungsquelle oder Versorgungsroute;**

– Versorgungssicherheit, **unter anderem durch die Diversifizierung der Versorgungsquellen, Lieferanten und Versorgungswege;**

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, warum für die Versorgungssicherheit im Öl- und im Gassektor unterschiedliche Kriterien gelten sollen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. **Bei der Reihung von** Vorhaben, die zur Umsetzung derselben Priorität beitragen, sind **auch** die Dringlichkeit eines jeden vorgeschlagenen Vorhabens im Hinblick auf die Erfüllung der energiepolitischen **Ziele** der Marktintegration und des Wettbewerbs, der Nachhaltigkeit und der Versorgungssicherheit **gebührend zu berücksichtigen ebenso wie** die Zahl der von jedem Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten und die Frage, inwieweit **es** andere vorgeschlagene Vorhaben ergänzt. Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II *Punkt 1* Buchstabe e genannte Kategorie fallen, sind außerdem die Zahl

4. **Jede Gruppe reiht** Vorhaben, die zur Umsetzung **von Korridoren oder Gebieten** derselben Priorität beitragen. **In ihrem Mandat bestimmt jede Gruppe eine Methode für die Reihung und legt das relative Gewicht der in Unterabsatz 2 und in Absatz 2 aufgeführten Kriterien fest, so dass die Reihung zu einer allgemeinen Gruppierung der Vorhaben führen kann.**

der vom Vorhaben betroffenen Nutzer, der jährliche Energieverbrauch und der Anteil der Erzeugung aus nichtregelbaren Energiequellen in dem von diesen Nutzern erfassten Gebiet angemessen zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang wird, bei Gewährleistung gleicher Chancen für Vorhaben, in die Mitgliedstaaten in Randlage einbezogen sind, Folgendes gebührend berücksichtigt:

(a) die Dringlichkeit eines jeden vorgeschlagenen Vorhabens im Hinblick auf die Erfüllung der energiepolitischen ***Unionsziele*** der Marktintegration und des Wettbewerbs, der Nachhaltigkeit und der Versorgungssicherheit;

(b) die Zahl der von jedem Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten; und

(c) die Frage, inwieweit ***das Vorhaben*** andere vorgeschlagene Vorhaben ergänzt;

Bei Vorhaben ***im Bereich der intelligenten Netze***, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe e genannte Kategorie fallen, ***wird die Reihung für die Vorhaben vorgenommen, von denen jeweils dieselben beiden Mitgliedstaaten betroffen sind***; außerdem ***sind*** die Zahl der vom Vorhaben betroffenen Nutzer, der jährliche Energieverbrauch und der Anteil der Erzeugung aus nichtregelbaren Energiequellen in dem von diesen Nutzern erfassten Gebiet angemessen zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur und die Gruppen überwachen die bei der Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse

Geänderter Text

2. Die Agentur und die Gruppen überwachen die bei der Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse

erzielten Fortschritte. Die Gruppen können zusätzliche Informationen zu den gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 bereitgestellten Informationen anfordern, die bereitgestellten Informationen vor Ort überprüfen und Sitzungen mit den relevanten Parteien einberufen. Die Gruppen können außerdem die Agentur ersuchen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu erleichtern.

erzielten Fortschritte. Die Gruppen können zusätzliche Informationen zu den gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 bereitgestellten Informationen anfordern, die bereitgestellten Informationen vor Ort überprüfen und Sitzungen mit den relevanten Parteien einberufen. Die Gruppen können außerdem die Agentur ersuchen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu erleichtern.

Diese Maßnahmen sollte in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden nationalen Regulierungsbehörden und den Übertragungsnetzbetreibern durchgeführt werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Bis zum 31. März jedes Jahres nach dem Jahr, in dem ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 4 ausgewählt wurde, legen die Projektentwickler für jedes Vorhaben, das unter die in Anhang II *Punkte* 1 bis 2 genannten Kategorien fällt, der Agentur, oder für Vorhaben, die unter die in Anhang II *Punkte* 3 bis 4 genannten Kategorien fallen, der jeweiligen Gruppe einen Jahresbericht vor. Anzugeben sind in diesem Bericht

Geänderter Text

3. Bis zum 31. März jedes Jahres nach dem Jahr, in dem ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 4 ausgewählt wurde, legen die Projektentwickler für jedes Vorhaben, das unter die in Anhang II *Nummern* 1 bis 2 genannten Kategorien fällt, der Agentur, oder für Vorhaben, die unter die in Anhang II *Nummern* 3 bis 4 genannten Kategorien fallen, der jeweiligen Gruppe einen Jahresbericht vor. ***Der Bericht wird auch den betreffenden zuständigen Behörden gemäß Artikel 9 vorgelegt.*** Anzugeben sind in diesem Bericht

Begründung

Diese Informationen sollten auch den zuständigen Behörden zugeleitet werden, da ihnen, und nicht den Gruppen oder ACER, die Aufgabe zufällt, die Genehmigung dieser Vorhaben umzusetzen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Agentur oder die jeweilige Gruppe kann darum ersuchen, dass der Bericht von einem unabhängigen externen Sachverständigen erstellt oder vor seiner Vorlage von einem solchen Sachverständigen überprüft wird.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Jahresberichte übermittelt die Agentur den Gruppen einen konsolidierten Bericht für die Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II *Punkte* 1 und 2 genannten Kategorien fallen, in dem die erzielten Fortschritte bewertet und gegebenenfalls Maßnahmen zur Bewältigung der aufgetretenen Verzögerungen und Schwierigkeiten vorgeschlagen werden. Die Bewertung umfasst auch gemäß Artikel 6 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 die konsequente Umsetzung der unionsweiten Netzentwicklungspläne im Hinblick auf die in Anhang I aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete.

4. Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Jahresberichte übermittelt die Agentur den Gruppen einen konsolidierten Bericht für die Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II *Nummern* 1 und 2 genannten Kategorien fallen, in dem die erzielten Fortschritte bewertet und gegebenenfalls Maßnahmen zur Bewältigung der aufgetretenen Verzögerungen und Schwierigkeiten vorgeschlagen werden. ***Diese Maßnahmen können Sanktionen für unnötige Verzögerungen einschließen, die durch die Projektentwickler verursacht wurden.*** Die Bewertung umfasst auch gemäß Artikel 6 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 die konsequente Umsetzung der unionsweiten Netzentwicklungspläne im Hinblick auf die in Anhang I aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete.

Begründung

Es sollte auch möglich sein, Sanktionen gegen Projektentwickler zu verhängen, wenn sie Verzögerungen verursacht haben.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

6. Tritt bei der Inbetriebnahme eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse ohne hinreichende Begründung eine Verzögerung von mehr als zwei Jahren gegenüber dem Durchführungsplan auf,

Geänderter Text

6. Tritt beim Bau oder bei der Inbetriebnahme eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse eine Verzögerung gegenüber dem Durchführungsplan auf, die nicht auf zwingenden Gründen beruht, die sich dem Einfluss des Projektentwicklers entziehen,

(Siehe Änderungsanträge zu den Spiegelstrichen. Über alle Änderungsanträge zu diesem Absatz sollte im Block abgestimmt werden.)

Begründung

Übernahme aus dem Standpunkt des Rates. Dieser Änderungsantrag ist zur Klarstellung der öffentlichen Ausschreibung für den Fall notwendig, dass es bei einem Vorhaben zu Verzögerungen kommt. Im Originaltext wird nicht festgelegt, wie die Kommission diesen Prozess umsetzen soll. Außerdem verfügt nicht die Kommission, sondern die zuständigen Behörden über die Kenntnisse und Fähigkeiten, einen neuen Projektentwickler zu finden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) akzeptiert der Projektentwickler des betreffenden Vorhabens Investitionen von einem oder von mehreren anderen Betreibern oder Investoren für die Durchführung des Vorhabens. Der Netzbetreiber, in dessen Gebiet die Investition angesiedelt ist, stellt dem/den realisierenden Betreiber/n oder Investor/en alle für die Realisierung der Investition erforderlichen Informationen zur Verfügung, verbindet neue Anlagen mit dem Übertragungs-/Fernleitungsnetz und bemüht sich nach besten Kräften, die Realisierung der Investition sowie

Geänderter Text

(a) stellen die nationalen Regulierungsbehörden, falls die Maßnahmen nach Artikel 22 Absatz 7 Buchstabe a, b oder c der Richtlinien 2009/72/EG and 2009/73/EG gemäß den jeweiligen einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften anwendbar sind, sicher, dass die Investition durchgeführt wird.

***Sicherheit, Zuverlässigkeit und Effizienz
beim Betrieb und bei der Instandhaltung
des Vorhabens von gemeinsamem
Interesse zu erleichtern.***

(Siehe Änderungsanträge zu den Spiegelstrichen. Über alle Änderungsanträge zu diesem Absatz sollte im Block abgestimmt werden.)

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

***(b) kann die Kommission eine
Aufforderung zur Einreichung von
Vorschlägen veröffentlichen, die jedem
Projektentwickler offensteht, um das
Vorhaben nach einem vereinbarten
Zeitplan zu bauen.***

Geänderter Text

***(b) wählt der Projektentwickler des
Vorhabens in dem Fall, dass die
Maßnahmen der nationalen
Regulierungsbehörden gemäß Absatz 6
Buchstabe a nicht ausreichen, um die
Durchführung der Investition
sicherzustellen, oder nicht anwendbar
sind, eine dritte Partei, um das Vorhaben
zu finanzieren oder zu bauen. Der
Projektentwickler trifft diese Wahl, bevor
die Verzögerung, gemessen an dem im
Durchführungsplan festgelegten Datum
der Inbetriebnahme, zwei Jahre
überschreitet.***

(Siehe Änderungsanträge zu den Spiegelstrichen. Über alle Änderungsanträge zu diesem Absatz sollte im Block abgestimmt werden.)

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

***(ba) benennt die nationale
Regulierungsbehörde oder der
Mitgliedstaat, falls keine dritte Partei
gemäß Buchstabe b gewählt wird,
innerhalb von zwei Monaten zur
Finanzierung oder Umsetzung des***

Geänderter Text

Vorhabens eine dritte Partei, die der Projektentwickler akzeptieren muss.

(Siehe Änderungsantrag zur Einleitung des Absatzes. Über alle Änderungsanträge zu diesem Absatz sollte im Block abgestimmt werden.)

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) kann die betreffende zuständige Behörde gemäß Artikel 9, falls die Verzögerung, gemessen an dem im Umsetzungsplan festgelegten Datum der Inbetriebnahme, zwei Jahre und zwei Monate überschreitet, eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die jedem Projektentwickler offensteht, um das Vorhaben nach einem vereinbarten Zeitplan zu bauen. Dabei wird Projektentwicklern und Investoren aus den Mitgliedstaaten der regionalen Gruppe, in der das entsprechende Vorhaben entwickelt wird, Priorität eingeräumt. Falls notwendig, können die nationalen Regulierungsbehörden, vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission, zusätzlich zu den gemäß Artikel 14 beschlossenen Anreizen weitere Anreize in die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufnehmen.

(Siehe Änderungsantrag zur Einleitung des Absatzes. Über alle Änderungsanträge zu diesem Absatz sollte im Block abgestimmt werden.)

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bc) stellt der Netzbetreiber, in dessen Gebiet die Investition angesiedelt ist, falls Buchstabe ba oder bb zur Anwendung kommen, dem realisierenden Betreiber oder Investor bzw. den realisierenden Betreibern oder Investoren oder der dritten Partei alle für die Realisierung der Investition erforderlichen Informationen zur Verfügung, verbindet neue Anlagen mit dem Übertragungs-/Fernleitungsnetz und bemüht sich nach besten Kräften, die Realisierung der Investition sowie Sicherheit, Zuverlässigkeit und Effizienz beim Betrieb und bei der Instandhaltung des Vorhabens von gemeinsamem Interesse zu erleichtern.

(Siehe Änderungsantrag zur Einleitung des Absatzes. Über alle Änderungsanträge zu diesem Absatz sollte im Block abgestimmt werden.)

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse kann von der unionsweiten Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach dem in *Artikel 3 Absatz 1* zweiter Satz festgelegten Verfahren entfernt werden, wenn

Ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse kann von der unionsweiten Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach dem in *Artikel 3 Absatz 6a* zweiter Satz festgelegten Verfahren entfernt werden, wenn

(Siehe Änderungsantrag [n+X], durch den Artikel 3 Absatz 1 verschoben wird.)

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die von den ENTSOs gemäß Anhang III Punkt 6 durchgeführte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse für das Vorhaben nicht zu einem positiven Ergebnis führt;

entfällt

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) das Vorhaben nicht mehr im Zehnjahresnetzentwicklungsplan enthalten ist;

entfällt

Begründung

Der Umstand, dass ein Vorhaben im Zehnjahresnetzentwicklungsplan aufgeführt ist, sollte nicht automatisch dazu führen, dass das Vorhaben als „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ eingestuft wird. Die Grundlage der Auswahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollte sein, ob die Vorhaben alle relevanten Kriterien gemäß dieser Verordnung erfüllen und, EU-weit betrachtet, einen hinreichenden sozialen und wirtschaftlichen Nutzen aufweisen, und nicht, ob sie Bestandteil des im ENTSO-E-Plans sind.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorhaben, die von der unionsweiten Liste genommen werden, verlieren alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Verordnung für Vorhaben von gemeinsamem Interesse ergeben. Dieser Artikel berührt nicht eine etwaige Finanzierung der Union, die das Vorhaben vor der Entscheidung über seine Entfernung von der Liste erhalten hat.

Vorhaben, die von der unionsweiten Liste genommen werden, verlieren alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Verordnung für Vorhaben von gemeinsamem Interesse ergeben. Dieser Artikel berührt nicht eine etwaige Finanzierung der Union, die das Vorhaben vor der Entscheidung über seine Entfernung von der Liste erhalten hat, **es sei denn, der Entscheidung lag eine**

*arglistige Täuschung in Bezug auf
Unterabsatz 1 Buchstabe c zu Grunde.*

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Treten bei einem als Vorhaben von gemeinsamem Interesse erhebliche Durchführungsschwierigkeiten auf, **kann** die Kommission für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, der zweimal verlängerbar ist, einen europäischen Koordinator **benennen**.

Geänderter Text

1. Treten bei einem als Vorhaben von gemeinsamem Interesse erhebliche Durchführungsschwierigkeiten auf, **benennt** die Kommission **im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten** für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, der zweimal verlängerbar ist, einen europäischen Koordinator.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung des Vorhabens/der Vorhaben, für das/die er zum europäischen Koordinator bestellt wurde, sowie des grenzüberschreitenden Dialogs zwischen den Projektentwicklern und allen betroffenen Kreisen;

Geänderter Text

(a) Förderung des Vorhabens/der Vorhaben, für das/die er zum europäischen Koordinator bestellt wurde, sowie des grenzüberschreitenden Dialogs zwischen den Projektentwicklern und allen betroffenen Kreisen, **zu denen ausdrücklich die regionalen, kommunalen und unabhängigen Behörden gehören**;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Beratung der Projektentwickler hinsichtlich des Finanzierungspakets des

Vorhabens;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Verabschiedung der unionsweiten Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse begründet das öffentliche Interesse und die Notwendigkeit dieser Vorhaben innerhalb der betroffenen Mitgliedstaaten und wird von allen betroffenen Parteien entsprechend anerkannt.

Geänderter Text

2. Die Verabschiedung der unionsweiten Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse begründet das öffentliche Interesse und die Notwendigkeit dieser Vorhaben innerhalb der betroffenen Mitgliedstaaten und wird von allen betroffenen Parteien, **zu denen insbesondere die regionalen und kommunalen Behörden gehören, die von den Maßnahmen betroffene Bürger vertreten**, entsprechend anerkannt.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlässt die Kommission Leitfäden als Hilfestellung für die Mitgliedstaaten bei der Festlegung geeigneter Maßnahmen und zur Gewährleistung der kohärenten Anwendung der nach den EU-Rechtsvorschriften für Vorhaben von gemeinsamem Interesse erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Geänderter Text

Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlässt die Kommission Leitfäden als Hilfestellung für die Mitgliedstaaten bei der Festlegung **und Durchführung** geeigneter Maßnahmen und zur Gewährleistung der kohärenten Anwendung der nach den EU-Rechtsvorschriften für Vorhaben von gemeinsamem Interesse erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen **und überwacht ihre Anwendung**.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, dafür Sorge zu tragen, dass Rechtsmittel gegen die materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit einer umfassenden Entscheidung so effizient wie möglich behandelt werden.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, dafür Sorge zu tragen, dass Rechtsmittel gegen die materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit einer umfassenden Entscheidung so effizient wie möglich behandelt werden **und dass ihnen in den Verwaltungs- und Rechtssystemen Vorrang eingeräumt wird.**

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn des Genehmigungsverfahrens nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a erstellt der Projektentwickler ein Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit, das er der zuständigen Behörde übermittelt. Innerhalb von einem Monat verlangt die zuständige Behörde Änderungen oder genehmigt sie das Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit. Das Konzept enthält mindestens die in Anhang VI *Punkt 3* angegebenen Informationen.

Geänderter Text

3. Innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn des Genehmigungsverfahrens nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a erstellt der Projektentwickler ein Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit, das er der zuständigen Behörde übermittelt. Innerhalb von einem Monat verlangt die zuständige Behörde Änderungen oder genehmigt sie das Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit. Das Konzept enthält mindestens die in Anhang VI *Nummer 3* angegebenen Informationen. **Der Projektentwickler bringt alle wesentlichen Änderungen an einem genehmigten Konzept der zuständigen Behörde zur Kenntnis, die Änderungen verlangen kann.**

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Außerdem veröffentlichen die Projektentwickler relevante Informationen

Geänderter Text

Außerdem veröffentlichen die Projektentwickler relevante Informationen

über andere geeignete Informationskanäle, die der Öffentlichkeit offenstehen.

über andere geeignete Informationskanäle, die der Öffentlichkeit offenstehen. *Dies schließt, gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats, die Veröffentlichung in den hinsichtlich ihrer Verbreitung größten Zeitungen in den Regionen und Städten entlang der möglichen Trassen des Vorhabens nach Anhang VI Nummer 4 Buchstabe a ein.*

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Behörden, Kreise und Öffentlichkeit, die voraussichtlich betroffen sind;

Geänderter Text

(b) die *betreffenden nationalen und regionalen* Behörden *sowie die* Kreise und *die* Öffentlichkeit, die voraussichtlich betroffen sind;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Projektentwickler trägt für die Vollständigkeit und angemessene Qualität der Antragsunterlagen Sorge und holt hierzu so früh wie möglich während des Vorantragsverfahrens die Meinung der zuständigen Behörde ein. Der Projektentwickler arbeitet mit der zuständigen Behörde zusammen, um die Fristen und den detaillierten Plan gemäß Absatz 3 einzuhalten.

Geänderter Text

4. Der Projektentwickler trägt für die Vollständigkeit und angemessene Qualität der Antragsunterlagen Sorge und holt hierzu so früh wie möglich während des Vorantragsverfahrens die Meinung der zuständigen Behörde ein. Der Projektentwickler arbeitet *uneingeschränkt* mit der zuständigen Behörde zusammen, um die Fristen und den detaillierten Plan gemäß Absatz 3 einzuhalten.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermitteln der ENTSO-Strom und der ENTSO-Gas der Agentur und der Kommission für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II *Punkt 1* Buchstaben a bis d und *Punkt 2* genannten Kategorien fallen, ihre jeweilige Methode, auch für die Netz- und Marktmodellierung, für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse auf Unionsebene. Die Methode wird gemäß den in Anhang V festgelegten Grundsätzen entwickelt.

Geänderter Text

1. Innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermitteln der ENTSO-Strom und der ENTSO-Gas der Agentur und der Kommission für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II *Nummer 1* Buchstaben a bis d und *Nummer 2* genannten Kategorien fallen, ihre jeweilige Methode, auch für die Netz- und Marktmodellierung, für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse auf Unionsebene. Die Methode wird gemäß den in Anhang V festgelegten Grundsätzen entwickelt **und umfasst insbesondere die Konsultation der betreffenden regionalen Behörden, anderer Infrastrukturbetreiber und der jeweiligen Organisationen, durch die sie vertreten werden.**

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nach der Annahme der ersten Zehnjahresnetzentwicklungspläne auf der Grundlage der Methode gemäß Artikel 12 Absatz 7 schließt Buchstabe a eine aktualisierte Version der Ergebnisse der ENTSO-Kosten-Nutzen-Analyse auf der Grundlage der Entwicklungen ein, die sich seit ihrer Veröffentlichung vollzogen haben. Der bzw. die Entwickler können auch Anmerkungen zu den Ergebnissen der ENTSO-Kosten-Nutzen-Analyse und zusätzliche Daten aufnehmen, die nicht in der ENTSO-Analyse enthalten sind.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Geht** ein Projektentwickler im Vergleich zu den normalerweise mit einem vergleichbaren Infrastrukturvorhaben verbundenen Risiken mit der Entwicklung, dem Bau, dem Betrieb oder der Instandhaltung eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse, das unter die in Anhang II *Punkte* 1 und 2 genannten Kategorien fällt, mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerksprojekten, höhere Risiken **ein und werden** solche Risiken nicht durch eine Ausnahme nach Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG oder nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gedeckt, sorgen die nationalen Regulierungsbehörden dafür, dass für das Vorhaben bei der Anwendung von Artikel 37 Absatz 8 der Richtlinie 2009/72/EG, von Artikel 41 Absatz 8 der Richtlinie 2009/73/EG, von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 angemessene Anreize gewährt werden.

Geänderter Text

1. **Wenn** ein Projektentwickler im Vergleich zu den normalerweise mit einem vergleichbaren Infrastrukturvorhaben verbundenen Risiken mit der Entwicklung, dem Bau, dem Betrieb oder der Instandhaltung eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse, das unter die in Anhang II *Nummern* 1 und 2 genannten Kategorien fällt, mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerksprojekten, höhere Risiken **eingeht und wenn** solche Risiken nicht durch eine Ausnahme nach Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG oder nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gedeckt **werden und wenn außerdem voraussichtliche künftige Kosten für die Energieverbraucher berücksichtigt werden**, sorgen die nationalen Regulierungsbehörden dafür, dass für das Vorhaben bei der Anwendung von Artikel 37 Absatz 8 der Richtlinie 2009/72/EG, von Artikel 41 Absatz 8 der Richtlinie 2009/73/EG, von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 angemessene Anreize gewährt werden.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Der durch die Entscheidung gewährte Anreiz berücksichtigt den speziellen Charakter des eingegangenen Risikos und

Geänderter Text

3. Der durch die Entscheidung gewährte Anreiz berücksichtigt den speziellen Charakter des eingegangenen Risikos und

umfasst

umfasst *unter anderem*

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) jede sonstige für notwendig und zweckmäßig erachtete Maßnahme.

Geänderter Text

(d) jede sonstige für notwendig und zweckmäßig erachtete Maßnahme, ***einschließlich der Eindämmung des Risikos höherer Betriebskosten bei umgesetzten Energieinfrastrukturvorhaben.***

Begründung

Um Privatunternehmern, die an der Umsetzung von Vorhaben im Bereich der Energieinfrastruktur beteiligt sind, Investitionen zu ermöglichen, sollte die Liste verfügbarer Anreize nicht auf die in Artikel 14 Absatz 3 genannten beschränkt bleiben und sich auch auf die Abdeckung des Risikos voraussichtlich höherer Betriebskosten nach der Umsetzung der Infrastrukturvorhaben erstrecken.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Bis zum 31. Juli 2013 veröffentlicht jede nationale Regulierungsbehörde ihre Methode und die Kriterien, die für die Bewertung von Investitionen in Stromübertragungs- und Gasfernleitungsvorhaben und der bei ihnen eingegangenen höheren Risiken verwendet werden.

Geänderter Text

5. **5.** Bis zum 31. Juli 2013 veröffentlicht jede nationale Regulierungsbehörde, ***die eine Entscheidung hinsichtlich der Gewährung zusätzlicher Anreize getroffen hat***, ihre Methode und die Kriterien, die für die Bewertung von Investitionen in Stromübertragungs- und Gasfernleitungsvorhaben und der bei ihnen eingegangenen höheren Risiken verwendet werden.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, **die unter die in Anhang II Punkte 1, 2 und 4 genannten Kategorien fallen**, kommen für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Studien und von Finanzierungsinstrumenten gemäß den Bestimmungen der [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“] in Betracht.

Geänderter Text

1. Vorhaben von gemeinsamem Interesse kommen für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Studien und von Finanzierungsinstrumenten gemäß den Bestimmungen der [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“] in Betracht.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerksprojekten kommen Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II *Punkt 1* Buchstaben a bis d und *Punkt 2* genannten Kategorien fallen, auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten gemäß den Bestimmungen der [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“] in Betracht, wenn sie nach dem Verfahren in Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b durchgeführt werden oder die folgenden Kriterien erfüllen:

Geänderter Text

2. Mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerksprojekten kommen Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II *Nummer 1* Buchstaben a bis d und *Nummer 2 und 3* genannten Kategorien fallen, auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten gemäß den Bestimmungen der [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“] in Betracht, wenn sie nach dem Verfahren in Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b durchgeführt werden oder die folgenden Kriterien erfüllen:

Begründung

Es ist nicht schlüssig, für Erdölfernleitungen keine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse nach Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a liefert Erkenntnisse dafür, dass erhebliche positive externe Effekte wie Versorgungssicherheit, Solidarität **oder** Innovation gegeben sind, und

Geänderter Text

(a) die vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse nach Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a liefert Erkenntnisse dafür, dass erhebliche positive externe Effekte wie Versorgungssicherheit, Solidarität, Innovation **sowie ökologische und soziale Vorteile** gegeben sind, und

Begründung

Die ersten beiden in Artikel 15 Absatz 2 aufgeführten Kriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind bereits hinreichend komplex, um einer gerechte und vernünftige Auswahl zu ermöglichen. Deshalb sollte das Vorliegen einer Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung kein obligatorisches Kriterium sein.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das Vorhaben ist nach dem Geschäftsplan und anderen, insbesondere von potenziellen Investoren oder Gläubigern durchgeführten Bewertungen kommerziell nicht tragfähig. Die Entscheidung über Anreize und ihre Begründung gemäß Artikel 14 Absatz 3 werden bei der Bewertung der kommerziellen Tragfähigkeit des Vorhabens berücksichtigt **und**

Geänderter Text

(b) das Vorhaben ist nach dem Geschäftsplan und anderen, insbesondere von potenziellen Investoren oder Gläubigern durchgeführten Bewertungen kommerziell nicht tragfähig. Die Entscheidung über Anreize und ihre Begründung gemäß Artikel 14 Absatz 3 werden bei der Bewertung der kommerziellen Tragfähigkeit des Vorhabens berücksichtigt;

Begründung

Die ersten beiden in Artikel 15 Absatz 2 aufgeführten Kriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind bereits hinreichend komplex, um einer gerechte und vernünftige Auswahl zu ermöglichen. Deshalb sollte das Vorliegen einer Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung kein obligatorisches Kriterium sein.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) für das Vorhaben ***gibt es*** eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 13 oder für Vorhaben, für die eine Ausnahme nach Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG oder nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gewährt wurde, liegt eine Stellungnahme der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur zur kommerziellen Tragfähigkeit des Vorhabens vor.

Geänderter Text

(c) ***optional gibt es*** für das Vorhaben eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 13 oder für Vorhaben, für die eine Ausnahme nach Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG oder nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gewährt wurde, liegt eine Stellungnahme der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur zur kommerziellen Tragfähigkeit des Vorhabens vor.

Begründung

Die ersten beiden in Artikel 15 Absatz 2 aufgeführten Kriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind bereits hinreichend komplex, um einer gerechte und vernünftige Auswahl zu ermöglichen. Deshalb sollte das Vorliegen einer Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung kein obligatorisches Kriterium sein.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Punkt 1 Buchstabe e und Punkt 4 genannten Kategorien fallen, kommen auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten gemäß den Bestimmungen der [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“] in Betracht, wenn die betroffenen Projektentwickler die von den Vorhaben hervorgebrachten erheblichen positiven externen Effekte und ihre mangelnde

Geänderter Text

3. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Punkt 1 Buchstabe e und Punkt 4 genannten Kategorien fallen, kommen auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten gemäß den Bestimmungen der [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“] in Betracht, wenn die betroffenen Projektentwickler die von den Vorhaben hervorgebrachten erheblichen positiven externen Effekte und ihre mangelnde

kommerzielle Tragfähigkeit klar belegen können.

kommerzielle Tragfähigkeit **oder das erhöhte operationelle Risiko** klar belegen können.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) der Art und Weise, in der die regionalen Behörden an der Durchführung der Vorhaben beteiligt werden, wobei deren aktive Beteiligung in den Phasen der Realisierung der Investitionen in den betroffenen Regionen besonders wichtig zu nehmen ist.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Links zu Projektwebsites, die von den Projektentwicklern erstellt wurden;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die von der Union für die einzelnen Vorhaben von gemeinsamem Interesse vorgesehenen und ausgezahlten Mittel;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) die Art und Weise, in der die regionalen Behörden an der Durchführung der Vorhaben beteiligt werden, wobei deren aktive Beteiligung in den Phasen der Realisierung der Investitionen in den betroffenen Regionen besonders wichtig zu nehmen ist;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) die Entwicklung der bereits getätigten Investitionen und die möglichen Hindernisse, die sich den Vorhaben von gemeinsamem Interesse stellen und die ihre normale Durchführung innerhalb der mit den zuständigen Behörden vereinbarten Fristen unmöglich machen können.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mitteleuropa und Südosteuropa („NSI East Electricity“): Verbindungsleitungen und Binnenleitungen in Nord-Süd- **sowie** in Ost-West-Richtung zur Vervollständigung des Binnenmarkts und zur Integration der Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen.

(3) Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mitteleuropa und Südosteuropa („NSI East Electricity“): Verbindungsleitungen und Binnenleitungen in Nord-Süd- **und** in Ost-West-Richtung **sowie mit Drittstaaten** zur Vervollständigung des Binnenmarkts und zur Integration der Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 2 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) Nord-Süd-Gasverbindungsleitungen in Westeuropa („NSI West Gas“):
Verbindungskapazitäten für Nord-Süd-Gaslastflüsse in Westeuropa zur weiteren Diversifizierung der Versorgungswege und zur Steigerung der kurzfristig lieferbaren Gasmengen.

Betroffene Mitgliedstaaten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich.

Geänderter Text

(5) Nord-Süd-Gasverbindungsleitungen in Westeuropa („NSI West Gas“):
Gasinfrastruktur für Nord-Süd-Gaslastflüsse in Westeuropa zur weiteren Diversifizierung der Versorgungswege und zur Steigerung der kurzfristig lieferbaren Gasmengen.

Betroffene Mitgliedstaaten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich.

Begründung

Die Definition einiger Gaskorridore muss umformuliert werden, um alle Arten von Infrastruktur einzuschließen (die Verordnung bezieht sich auch auf Untergrundspeicher und Flüssiggasterminals) und neutral zu sein. Auf einer allgemeineren Ebene ist es von grundlegender Bedeutung, dass Investitionen, die für die Erweiterung grenzüberschreitender Kapazitäten notwendig sein könnten, wie zum Beispiel eine Erhöhung der Netzflexibilität, nicht ausgeschlossen sind.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 2 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) Nord-Süd-Gasverbindungsleitungen in Mitteleuropa und Südosteuropa („NSI East Gas“): regionale **Gasverbindungen** zwischen der Ostsee-Region, der Adria und der Ägäis und dem Schwarzen Meer, insbesondere für eine stärker diversifizierte und sicherere Gasversorgung.

Betroffene Mitgliedstaaten: Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik,

Geänderter Text

(6) Nord-Süd-Gasverbindungsleitungen in Mitteleuropa und Südosteuropa („NSI East Gas“): regionale **Gasinfrastruktur** zwischen der Ostsee-Region, der Adria und der Ägäis und dem Schwarzen Meer, insbesondere für eine stärker diversifizierte und sicherere Gasversorgung.

Betroffene Mitgliedstaaten: Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik,

Ungarn und Zypern;

Ungarn und Zypern;

Begründung

Die Definition einiger Gaskorridore muss umformuliert werden, um alle Arten von Infrastruktur einzuschließen (die Verordnung bezieht sich auch auf Untergrundspeicher und Flüssiggasterminals) und neutral zu sein. Auf einer allgemeineren Ebene ist es von grundlegender Bedeutung, dass Investitionen, die für die Erweiterung grenzüberschreitender Kapazitäten notwendig sein könnten, wie zum Beispiel eine Erhöhung der Netzflexibilität, nicht ausgeschlossen sind.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 2 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) Südlicher Gaskorridor („SGC“):
Gasfernleitung vom kaspischen Becken, von Zentralasien, vom Mittleren Osten und vom östlichen Mittelmeerbecken in die Union **für eine stärker diversifizierte Gasversorgung**.

Betroffene Mitgliedstaaten: Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern;

Geänderter Text

(7) Südlicher Gaskorridor („SGC“):
Gasinfrastruktur für eine stärker diversifizierte Gasversorgung vom kaspischen Becken, von Zentralasien, vom Mittleren Osten und vom östlichen Mittelmeerbecken in die Union;

Betroffene Mitgliedstaaten: Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern;

Begründung

Die Definition einiger Gaskorridore muss umformuliert werden, um alle Arten von Infrastruktur einzuschließen (die Verordnung bezieht sich auch auf Untergrundspeicher und Flüssiggasterminals) und neutral zu sein. Auf einer allgemeineren Ebene ist es von grundlegender Bedeutung, dass Investitionen, die für die Erweiterung grenzüberschreitender Kapazitäten notwendig sein könnten, wie zum Beispiel eine Erhöhung der Netzflexibilität, nicht ausgeschlossen sind.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 3 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

(1) **Erdölversorgungsleitungen** in Mittelosteuropa („OSC“): Interoperabilität des Erdölfernleitungsnetzes in Mittelosteuropa zur Stärkung der Versorgungssicherheit und zur Verminderung von Umweltrisiken.

Geänderter Text

(1) **Korridore für die Diversifizierung der Erdölversorgung** in Mittelosteuropa („OSC“): Interoperabilität des Erdölfernleitungsnetzes in Mittelosteuropa zur Stärkung der Versorgungssicherheit und zur Verminderung von Umweltrisiken.

Änderungsantrag 80

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Nummer 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Bei Stromvorhaben, die unter die in Anhang II Punkt 1 genannten Kategorien fallen, setzt sich jede Gruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden, der Übertragungsnetzbetreiber, die ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit auf regionaler Ebene gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 nachkommen, und der von jeder der in Anhang I genannten relevanten Prioritäten betroffenen Projektentwickler sowie der Kommission, der Agentur und des ENTSO-Strom zusammen.

Geänderter Text

Bei Stromvorhaben, die unter die in Anhang II Punkt 1 genannten Kategorien fallen, setzt sich jede Gruppe aus Vertretern der **zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden, der betreffenden lokalen, regionalen und autonomen Behörden in allen betroffenen Mitgliedstaaten, der** Übertragungsnetzbetreiber, die ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit auf regionaler Ebene gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 nachkommen, und der von jeder der in Anhang I genannten relevanten Prioritäten betroffenen Projektentwickler sowie der Kommission, der Agentur und des ENTSO-Strom zusammen.

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Nummer 1 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Bei Gasvorhaben, die unter die in Anhang II Punkt 2 genannten Kategorien fallen, setzt sich jede Gruppe aus

Geänderter Text

(1) Bei Gasvorhaben, die unter die in Anhang II Punkt 2 genannten Kategorien fallen, setzt sich jede Gruppe aus

Vertretern der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden, der **Fernleitungsnetzbetreiber**, die ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit auf regionaler Ebene gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2009/73/EG und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 nachkommen, und der von jeder der in Anhang I genannten relevanten Prioritäten betroffenen Projektentwickler sowie der Kommission, der Agentur und des ENTSO-Gas zusammen.

Vertretern der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden, der **betreffenden lokalen, regionalen und autonomen Behörden in allen betroffenen Mitgliedstaaten, der Übertragungsnetzbetreiber**, die ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit auf regionaler Ebene gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2009/73/EG und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 nachkommen, **aller betroffenen Infrastrukturbetreiber und ihrer jeweiligen Organisationen und** der von jeder der in Anhang I genannten relevanten Prioritäten betroffenen Projektentwickler sowie der Kommission, der Agentur und des ENTSO-Gas zusammen.

Begründung

In der vorgeschlagenen Verordnung sollte die Rolle anerkannt werden, die Flüssiggasterminals und Untergrundspeicher bei der flexiblen Gestaltung des internationalen Energiemarktes spielen. Dementsprechend sollten Betreiber von Speichern und Flüssiggasinstallationen im Verfahren der Auswahl der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und in der Kosten-Nutzen-Analyse den offiziellen Status von Interessenträgern erhalten. Deshalb sollten diese Infrastrukturbetreiber und ihre Organisationen (wirtschaftliche Interessenvereinigungen) bei der Zusammensetzung der Gruppen den offiziellen Status von Interessenträgern erhalten, da sie Betreiber von Speichern und Flüssiggasinstallationen vertreten, die gleichzeitig auch Projektentwickler sind.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 1 – Nummer 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Bei Erdöl- und CO₂-Transportvorhaben, die unter die in Anhang II *Punkte* 3 und 4 genannten Kategorien fallen, setzt sich jede Gruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der von jeder der in Anhang I genannten relevanten Prioritäten betroffenen Projektentwickler und der Kommission zusammen.

Geänderter Text

Bei Erdöl- und CO₂-Transportvorhaben, die unter die in Anhang II *Nummern* 3 und 4 genannten Kategorien fallen, setzt sich jede Gruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der **betreffenden lokalen, regionalen und autonomen Behörden in allen betroffenen Mitgliedstaaten, der** von jeder der in Anhang I genannten relevanten Prioritäten betroffenen Projektentwickler und der Kommission zusammen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 1 – Nummer 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Projektentwickler und die Agentur verfügen über dieselben Rechte wie die anderen Mitglieder einer Gruppe, haben jedoch kein Stimmrecht und dürfen der endgültigen Annahme einer Vorschlagsliste zur Übermittlung gemäß Artikel 3 Absatz 4 nur als Beobachter beiwohnen.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Jeder Projektentwickler legt den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe einen Antrag auf Auswahl als Vorhaben von gemeinsamem Interesse vor, der eine Beurteilung seines Vorhabens/seiner Vorhaben im Hinblick auf den Beitrag zur Umsetzung der in Anhang I aufgeführten Prioritäten, zur Einhaltung der in **Artikel 6** festgelegten relevanten Kriterien und alle sonstigen für die Bewertung des Vorhabens relevanten Informationen einschließt.

(1) Jeder Projektentwickler legt den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe einen Antrag auf Auswahl als Vorhaben von gemeinsamem Interesse vor, der eine Beurteilung seines Vorhabens/seiner Vorhaben im Hinblick auf den Beitrag zur Umsetzung der in Anhang I aufgeführten Prioritäten, zur Einhaltung der in **Artikel 4** festgelegten relevanten Kriterien und alle sonstigen für die Bewertung des Vorhabens relevanten Informationen einschließt.

Begründung

Fehler im Text.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 2 – Nummer 3

(3) Vorgeschlagene Stromübertragungs- und -speichervorhaben, die unter die in Anhang II Punkt 1 Buchstaben a bis d genannten Kategorien fallen, sind Teil des letzten verfügbaren, vom ENTSO-Strom gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ausgearbeiteten Zehnjahresnetzentwicklungsplans für Strom.

entfällt

Begründung

Der Umstand, dass ein Vorhaben im Zehnjahresnetzentwicklungsplan aufgeführt ist, sollte nicht automatisch dazu führen, dass das Vorhaben als „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ eingestuft wird. Die Grundlage der Auswahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollte sein, ob die Vorhaben alle relevanten Kriterien gemäß dieser Verordnung erfüllen und, EU-weit betrachtet, einen hinreichenden sozialen und wirtschaftlichen Nutzen aufweisen, und nicht, ob sie Bestandteil des im ENTSO-E-Plans sind.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 2 – Nummer 4

(4) Für alle unionsweiten Listen der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die nach dem 1. August 2013 verabschiedet werden, gilt, dass vorgeschlagene **Gasfernleitungs- und -speichervorhaben**, die unter die in Anhang II Punkt 2 genannten Kategorien fallen, Teil des letzten verfügbaren, vom ENTSO-Gas gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ausgearbeiteten Zehnjahresnetzentwicklungsplans für Gas sind.

(4) Für alle unionsweiten Listen der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die nach dem 1. August 2013 verabschiedet werden, gilt, dass vorgeschlagene **Gasfernleitungsvorhaben, Anlagen für die Übernahme, Rückvergasung und Dekomprimierung von Flüssigerdgas (LNG) sowie Gasspeichervorhaben**, die unter die in Anhang II Punkt 2 genannten Kategorien fallen, Teil des letzten verfügbaren, vom ENTSO-Gas gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ausgearbeiteten Zehnjahresnetzentwicklungsplans für Gas sind.

Begründung

Im Interesse der Kohärenz sollten Flüssiggasterminals eingeschlossen werden, da sie auch in Anhang II Punkt 2 genannt werden.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Teil 2 – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Die Interoperabilität und der sichere Netzbetrieb werden entsprechend der im Rahmen des letzten verfügbaren Zehnjahresnetzentwicklungsplans für Strom durchgeführten Analyse gemessen, insbesondere indem für das in Anhang V Punkt 10 definierte Analysegebiet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Unterbrechungserwartung aufgrund von Erzeugungsdefiziten hinsichtlich der Angemessenheit der Erzeugung und der Übertragung für eine Reihe charakteristischer Lastzeiträume bewertet werden unter Berücksichtigung voraussichtlicher Änderungen bei ***den mit dem Klima zusammenhängenden*** extremen Wetterereignissen und deren Folgen für die Belastbarkeit der Infrastruktur.

Geänderter Text

(c) Die Interoperabilität und der sichere Netzbetrieb werden entsprechend der im Rahmen des letzten verfügbaren Zehnjahresnetzentwicklungsplans für Strom durchgeführten Analyse gemessen, insbesondere indem für das in Anhang V Punkt 10 definierte Analysegebiet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Unterbrechungserwartung aufgrund von Erzeugungsdefiziten hinsichtlich der Angemessenheit der Erzeugung und der Übertragung für eine Reihe charakteristischer Lastzeiträume bewertet werden, unter Berücksichtigung voraussichtlicher Änderungen bei extremen Wetterereignissen und deren Folgen für die Belastbarkeit der Infrastruktur.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Die Nachhaltigkeit wird als Beitrag eines Vorhabens zur Emissionsminderung, zur Unterstützung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder von Strom-zu-Gas-Konzepten und des Biogastransports unter Berücksichtigung erwarteter Veränderungen ***der***

Geänderter Text

(d) Die Nachhaltigkeit wird als Beitrag eines Vorhabens zur Emissionsminderung, zur Unterstützung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder von Strom-zu-Gas-Konzepten und des Biogastransports unter Berücksichtigung erwarteter Veränderungen ***bei extremen***

klimatischen Bedingungen gemessen.

Wetterereignissen gemessen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Datensatz spiegelt die zum Zeitpunkt der Analyse geltenden Rechtsvorschriften der Union und der nationalen Rechtsvorschriften wider. Die jeweils für Strom und für Gas verwendeten Datensätze sind insbesondere mit den für jeden Markt zugrunde gelegten Preis- und Volumenannahmen vereinbar. Der Datensatz wird nach der formellen Konsultation der Mitgliedstaaten und der Organisationen, die alle relevanten betroffenen Kreise vertreten, erstellt. Die Kommission und die Agentur stellen gegebenenfalls den Zugang zu den benötigten kommerziellen Daten von Dritten sicher.

Geänderter Text

(2) Der Datensatz spiegelt die zum Zeitpunkt der Analyse geltenden Rechtsvorschriften der Union und der nationalen Rechtsvorschriften wider. Die jeweils für Strom und für Gas verwendeten Datensätze sind insbesondere mit den für jeden Markt zugrunde gelegten Preis- und Volumenannahmen vereinbar. Der Datensatz wird nach der formellen Konsultation der Mitgliedstaaten und der Organisationen, die alle relevanten betroffenen Kreise vertreten, ***einschließlich wissenschaftlicher Organisationen und Umweltschutzorganisationen***, erstellt ***und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht***. Die Kommission und die Agentur stellen gegebenenfalls den Zugang zu den benötigten kommerziellen Daten von Dritten sicher.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) Bei der Kosten-Nutzen-Analyse werden mindestens die folgenden Kosten berücksichtigt: Investitionsausgaben, Betriebs- und Instandhaltungsausgaben während der technischen Lebensdauer des Vorhabens sowie ***gegebenenfalls*** Stilllegungs- und Abfallentsorgungskosten. Die Methode bietet eine Orientierungshilfe in Bezug auf die für die Berechnungen zu

Geänderter Text

(5) Bei der Kosten-Nutzen-Analyse werden mindestens die folgenden Kosten berücksichtigt: Investitionsausgaben, Betriebs- und Instandhaltungsausgaben während der technischen Lebensdauer des Vorhabens sowie Stilllegungs- und Abfallentsorgungskosten ***und andere externe Umweltkosten***. Die Methode bietet eine Orientierungshilfe in Bezug auf die

verwendenden Diskontierungssätze.

für die Berechnungen zu verwendenden Diskontierungssätze.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) Bei der Stromübertragung und -speicherung berücksichtigt die Kosten-Nutzen-Analyse mindestens die Auswirkungen auf die in **Anhang III** festgelegten Indikatoren. Außerdem berücksichtigt sie im Einklang mit den Methoden, die für die Erstellung des letzten verfügbaren Zehnjahresnetzentwicklungsplans für Strom angewendet wurden, insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf Folgendes:

Geänderter Text

(6) Bei der Stromübertragung und -speicherung berücksichtigt die Kosten-Nutzen-Analyse mindestens die Auswirkungen auf die in **Anhang IV** festgelegten Indikatoren. Außerdem berücksichtigt sie im Einklang mit den Methoden, die für die Erstellung des letzten verfügbaren Zehnjahresnetzentwicklungsplans für Strom angewendet wurden, insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf Folgendes:

Begründung

Fehler im Text.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Die von einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse betroffenen Kreise, darunter relevante Behörden, Grundbesitzer und Bürger, die in der Nähe des Vorhabens leben, die breite Öffentlichkeit und deren Verbände, Organisationen oder Gruppen, werden umfassend informiert und frühzeitig auf offene und transparente Weise konsultiert. Sofern dies relevant ist, unterstützt die zuständige Behörde diese vom Projektentwickler durchgeführten

Geänderter Text

(a) Die von einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse betroffenen Kreise, darunter relevante **nationale, regionale und lokale** Behörden, Grundbesitzer und Bürger, die in der Nähe des Vorhabens leben, die breite Öffentlichkeit und deren Verbände, Organisationen oder Gruppen, werden umfassend informiert und frühzeitig auf offene und transparente Weise konsultiert. Sofern dies relevant ist, unterstützt die zuständige Behörde diese vom

Aktivitäten aktiv.

Projektentwickler durchgeführten
Aktivitäten aktiv.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Die von einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse betroffenen Kreise, darunter relevante Behörden, Grundbesitzer und Bürger, die in der Nähe des Vorhabens leben, die breite Öffentlichkeit und deren Verbände, Organisationen oder Gruppen, werden umfassend informiert und frühzeitig auf offene und transparente Weise konsultiert. Sofern dies relevant ist, unterstützt die zuständige Behörde diese vom Projektentwickler durchgeführten Aktivitäten aktiv.

Geänderter Text

(a) Die von einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse betroffenen Kreise, darunter relevante Behörden, Grundbesitzer und Bürger, die in der Nähe des Vorhabens leben, die breite Öffentlichkeit und deren Verbände, Organisationen oder Gruppen, werden umfassend informiert und frühzeitig – ***spätestens mit Beginn des Genehmigungsverfahrens*** – auf offene und transparente Weise konsultiert. Sofern dies relevant ist, unterstützt die zuständige Behörde diese vom Projektentwickler durchgeführten Aktivitäten aktiv.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Die von einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse betroffenen Kreise, darunter relevante Behörden, Grundbesitzer und Bürger, die in der Nähe des Vorhabens leben, die breite Öffentlichkeit und deren Verbände, Organisationen oder Gruppen, werden umfassend informiert und frühzeitig auf offene und transparente Weise konsultiert. Sofern dies relevant ist, unterstützt die zuständige Behörde diese vom Projektentwickler durchgeführten Aktivitäten aktiv.

Geänderter Text

(a) Die von einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse betroffenen Kreise, darunter relevante ***lokale, regionale und nationale*** Behörden, Grundbesitzer und Bürger, die in der Nähe des Vorhabens leben, die breite Öffentlichkeit und deren Verbände, Organisationen oder Gruppen, werden umfassend informiert und frühzeitig auf offene und transparente Weise konsultiert. Sofern dies relevant ist, unterstützt die zuständige Behörde diese vom Projektentwickler durchgeführten

Aktivitäten aktiv.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die geplanten Maßnahmen;

Geänderter Text

(b) die geplanten Maßnahmen,
***einschließlich der vorgeschlagenen
allgemeinen Örtlichkeiten und der
Zeitpunkte der speziellen Sitzungen;***

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(4a) Die speziellen Sitzungen gemäß
Nummer 4 Buchstabe c dieses Anhangs
finden an Örtlichkeiten und zu
Zeitpunkten statt, die den betroffenen
Kreisen in größtmöglichem Umfang die
Teilnahme gestatten. Die zuständige
Behörde kann die Projektentwickler
auffordern, die Teilnahme betroffener
Kreise zu ermöglichen, die andernfalls
aus finanziellen oder anderen Gründen
nicht teilnehmen könnten.***

VERFAHREN

Titel	Transeuropäische Energieinfrastruktur und Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0658 – C7-0371/2011 – 2011/0300(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 15.11.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 15.11.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Wojciech Michał Olejniczak 23.11.2011
Prüfung im Ausschuss	26.4.2012
Datum der Annahme	29.5.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 38 –: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	François Alfonsi, Luís Paulo Alves, Jean-Paul Basset, Alain Cadec, Nikos Chrysogelos, Tamás Deutsch, Rosa Estaràs Ferragut, Danuta Maria Hübner, Vincenzo Iovine, María Irigoyen Pérez, Seán Kelly, Mojca Kleva, Constanze Angela Krehl, Petru Constantin Luhan, Ramona Nicole Mănescu, Vladimír Maňka, Riikka Manner, Iosif Matula, Erminia Mazzoni, Ana Miranda, Jan Olbrycht, Wojciech Michał Olejniczak, Markus Pieper, Tomasz Piotr Poręba, Monika Smolková, Ewald Stadler, Georgios Stavrakakis, Nuno Teixeira, Lambert van Nistelrooij, Oldřich Vlasák, Kerstin Westphal, Hermann Winkler, Joachim Zeller, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Ivars Godmanis, Lena Kolarska-Bobińska, Ivari Padar, László Surján, Giommaria Uggias